Beilage 493/1999 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des gemischten Ausschusses (Ausschuss für Verfassung und Verwaltung und Geschäftsordnungsausschuss) betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 geändert wird (Oö. Landesbeamtengesetz-Novelle 1999)

/Landtagsdirektion: L-252/2-XXV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Die in Oberösterreich bestehenden Einrichtungen der Rechnungs- und Gebarungskontrolle (Landeskontrollbeamter [Art. 35 Oö. L-VG] und Abteilung Landeskontrolldienst des Amts der Landesregierung [Art. 53 Abs. 6 Oö. L-VG]) haben sich bewährt und sollen weiter ausgebaut und in einem unabhängigen Landesrechnungshof zusammengefasst werden. Inhaltlich sollen dabei die den genannten Einrichtungen bereits derzeit zukommenden Kompetenzen abgerundet und um eine Prüfungsbefugnis auf eigene Initiative erweitert werden. Bestimmend für diese Form und die Schaffung eines eigenen Landesrechnungshofs war vor allem auch die Überlegung einer Konzentration der fachlichen Kompetenz zur Gebarungsprüfung und damit unmittelbar zusammenhängender Aufgaben bei einer unabhängigen Stelle.

Legistisch soll dieses Vorhaben mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Oö. Landesbeamtengesetz 1993 sowie mit den gleichzeitig vorgelegten Entwürfen für eine Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1999, für ein Oö. Landesrechnungshofgesetz und Novellen zur Landtagsgeschäftsordnung, zum Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 sowie zum Gemeindebedienstetengesetz 1982 und zum Statutargemeinde-Beamtengesetz umgesetzt werden. Diese Vorgangsweise scheint deswegen angebracht, weil einerseits die grundlegenden Bestimmungen über den Landesrechnungshof vom Landtag aus verfassungsrechtlichen Gründen im Verfassungsrang zu beschließen sind. Andererseits wird durch ein eigenes Landesrechnungshofgesetz eine Überfrachtung des Oö. L-VG durch detaillierte Regelungen vermieden.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung, eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen:

Der Landesverfassungsgesetzgeber ist befugt, einen Landesrechnungshof als Organ des Landtags einzurichten. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere die dienstrechtliche Stellung des Leiters (Direktors), kann auch durch einfaches Landesgesetz erfolgen. Die sich auf Grund der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben ergebenden relativen Einschränkungen wurden in den Entwürfen entsprechend berücksichtigt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Errichtung des Landesrechnungshofs sind unmittelbar keine

zusätzlichen Kosten verbunden, weil im Wesentlichen auf die vorhandene Organisation und Ausstattung zurückgegriffen werden kann.

IV. EU-Konformität:

Die vorgesehenen Änderungen stehen - soweit derzeit absehbar - mit keinen zwingenden EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Die Regelung der Außerdienststellung für den Direktor des Landesrechnungshofs soll aus systematischen Gründen unmittelbar im Oö. Landesbeamtengesetz 1993 erfolgen. Im § 112 ist daher eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Zu Art. II:

Art. II enthält die mit der Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1999 und dem Oö. Landesrechnungshofgesetz abgestimmte Inkrafttretensbestimmung.

Der gemischte Ausschuss beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 geändert wird (Oö. Landesbeamtengesetz-Novelle 1999), beschließen.

Linz, am 22. Februar 1999

Dr. Frais Dr. Stockinger
Obmann Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 geändert wird
(Oö. Landesbeamtengesetz-Novelle 1999)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl. Nr. 11/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 94/1998, wird wie folgt geändert:

§ 112 lautet:

"§ 112

Außerdienststellung der Inhaber höchster Funktionen in der

Europäischen Union, im Bund und in den Ländern

Der Beamte, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofs, Präsident des Nationalrats, Obmann eines Klubs des Nationalrats, Amtsführender Präsident des Landesschulrats, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung, Direktor des Landesrechnungshofs ist oder

2. Mitglied des Europäischen Parlaments oder bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist oder

3. Erster Präsident des Landtags, Klubobmann im Landtag oder Vizepräsident des Landesschulrats ist und keine Erklärung nach § 2 Abs. 3

des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998 abgibt,

ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt gleichzeitig mit der Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1999, LGBl. Nr. #/1999, in Kraft.